

19. Dez 1958

2

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TVG §§ 1, 2; HandwO §§ 2, 47, 49, 53;
Bundesbahngesetz §§ 1, 2, 41

Leitsätze:

1. Innungen des Handwerks sind zuständig auch für Tarifverträge, die die Arbeitsverhältnisse in handwerklichen Nebenbetrieben der Deutschen Bundesbahn regeln.
2. Die Gerichte können Tarifnormen nur auf ihre Rechtmäßigkeit, nicht aber auf ihre Zweckmäßigkeit nachprüfen.

Aktenzeichen: 1 AZR 109/58

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1958

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 109/58

1 Sa 62/57 Hamburg

Verkündet
am 19. Dezember 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1958 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Bührig und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden unter Zurückweisung der Anschlußrevision der Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 15. Januar 1958 - 1 Sa 62/57 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 29. April 1957 - 3 Ca 896/56 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 688,22 brutto zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin stand von 1955 an im Arbeitsverhältnis als Friseurin bei der Beklagten. Sie ist während des Laufes dieses Rechtsstreites am 26. August 1957 ausgeschieden. Die Beklagte betreibt auf Grund eines mit der Bundesbahndirektion Hamburg abgeschlossenen Pachtvertrages vom 11. Juni 1954 auf dem Bundesbahnhof Hamburg- ein Bahnhofsfriseurgeschäft für Herren und Damen. Dem Pachtvertrag sind die "Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn" sowie die "Besonderen Bedingungen für die Verpachtung der Bahnhofsverkaufsstände" beigeheftet, die einen Bestandteil des Pachtvertrages bilden. Durch Schreiben vom 21. Juni 1954 an die Beklagte hat die Bundesbahndirektion die Verkaufszeiten für den Friseurbetrieb der Beklagten nach Abschnitt II Ziffer 4 - 8 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfriseurbetriebe" (MinBl. BWiM 1953, 519) "AVV Bahnhofsverkaufsstellen" auf werktags von 6.00 - 22.00 Uhr und sonntags von 6.00 - 13.00 Uhr festgesetzt.

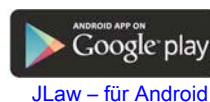
Zwischen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), der die Klägerin angehört, und der Friseurinnung Hamburg, der die Beklagte damals angehörte, aus der sie aber später ausgeschieden ist, wurde am 23. Mai 1956 ein Rahmentarifvertrag abgeschlossen, der auch für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Dieser Rahmentarifvertrag trat rückwirkend am 1. April 1956 in Kraft. Er hat nach § 1 folgenden Geltungsbereich:

- 1.: Räumlich für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 2.: Fachlich für alle Betriebe des Friseurhandwerks, insbesondere des Herren-, Damen- und Theaterfachs, der Schönheitspflege, Hand- und Fußpflege, Haarbe- und verarbeitung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3.: Persönlich für alle handwerklich tätigen
Arbeitnehmer.

§ 2 dieses Rahmentarifvertrages bestimmt die Arbeitszeit
in folgender Weise:

- "1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich
der betrieblich vereinbarten Pausen beträgt
wöchentlich 48 Stunden. Sofern die betrieb-
lichen Verhältnisse es zulassen, kann sie
durch Vereinbarung zwischen dem Betriebs-
inhaber und der Gehilfenschaft auf 5 1/2
Werktage verteilt werden.
2. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht vor
8,30 Uhr beginnen und muß spätestens 18.00
Uhr, Freitag 19.00 Uhr, Sonnabend 16.00 Uhr
enden.
3. In Friseurbetrieben auf den Bundesbahnhöfen
Hamburg-Hauptbahnhof und Hamburg-[REDACTED]
sowie auf dem Flugplatz Fuhlsbüttel darf
die Arbeitszeit nicht vor 7.00 Uhr beginnen
und muß spätestens um 21.00 Uhr beendet
sein, jedoch darf durch diese Regelung die
wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden
nicht überschritten werden. Die außerhalb
der im Absatz 2 festgelegten Arbeitszeit
liegenden Arbeitsstunden sind mit einem
Aufschlag von 50 % zu vergüten."

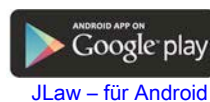
§ 3 dieses Rahmentarifvertrages enthält eine Zuschlags-
regelung für Arbeitsstunden über die 48-stündige Wochenar-
beitszeit hinaus.

Die Parteien streiten über die Frage, ob dieser Rahmen-
tarifvertrag auf das zwischen ihnen eingegangene Arbeits-
verhältnis anwendbar ist. Die Klägerin bejaht diese Frage,
während die Beklagte der Ansicht ist, den Tarifpartnern
habe für die Erfassung der Arbeitsverhältnisse in dem von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ihr geführten Betrieb durch einen von ihnen abgeschlossenen Tarifvertrag die Tarifzuständigkeit gefehlt, da es sich bei diesem Betrieb um einen Nebenbetrieb der Deutschen Bundesbahn handele.

Bei Zugrundelegung des Rahmentarifvertrages steht der Klägerin für die von ihr an Werktagen vor 8,30 Uhr und nach 18.00 Uhr (19.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit ein Anspruch auf Zahlung von DM 688,22 brutto zu. Die Beklagte bestreitet für den Fall, daß der RTV anwendbar ist, diese Berechnung nicht, ist aber der Ansicht, daß dann eine Auszahlung gleichwohl an die Klägerin nicht erforderlich sei, weil diese übertarifliche Leistungen erhalten habe, die sie sich nunmehr auf den von ihr geltend gemachten tariflichen Anspruch anrechnen lassen müsse.

Vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien dem Tarifvertrag für das Friseurhandwerk in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Mai 1956 unterliege.

Die Beklagte hat um Abweisung dieser Klage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. In der Berufungsinstantz hat die Klägerin ihren Anspruch dahin umgestellt, daß sie Zahlung von DM 688,22 brutto begehrt.

Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat durch Urteil vom 15. Januar 1958 den Zahlungsanspruch in Höhe von DM 33,20 für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser fordert die Klägerin die Verurteilung der Beklagten in voller Höhe, während die Beklagte im Wege der Anschlußrevision die Abweisung der Klage in vollem Umfang erstrebt.

Die in den Vorinstanzen erhobene Einrede der Beklagten, ein Anspruch aus dem Tarifvertrag sei jedenfalls teilweise im Hinblick auf die tarifliche Verjährungsregelung im § 8 des RTV verjährt, ist fallengelassen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Beide Revisionen sind zulässig und in rechter Frist und Form eingelegt. Die Revision der Klägerin mußte auch Erfolg haben, während die Anschlußrevision der Beklagten der Zurückweisung unterlag.

1. Die Parteien haben in der Revisionsinstanz mit Recht die Rechtsfrage in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gestellt, ob die Tarifvertragsparteien des Rahmentarifvertrages für das Friseurhandwerk in der Hansestadt Hamburg vom 23. Mai 1956 zuständig waren, auch Bestimmungen für das Friseurgeschäft der Beklagten im Bundesbahnhof Hamburg-
[REDACTED] zu erlassen. Denn auch tariffähige Verbände können einen bestimmten Tarifvertrag nur dann mit Rechtswirksamkeit und mit der Folge der Tarifbindung nach § 4 TVG abschließen, wenn sie für den Abschluß des Tarifvertrages zuständig sind (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Band 2, S. 113, S. 301 f.; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG 3. Aufl., § 2 Anm. 36). Auch ein im übrigen tariffähiger Verband kann einen Tarifvertrag nicht mit einem solchen betrieblichen Geltungsbereich abschließen, der über den Bereich hinausgeht, aus dem der Verband nach seiner Satzung Mitglieder aufnehmen kann; denn es ist Aufgabe der Tarifvertragsparteien, die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder durch Setzung tariflicher Normen zu ordnen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände können sonach Tarifverträge nur im Rahmen ihrer Satzung und der die Verbände konstituierenden Prinzipien, d.h. innerhalb ihres Organisations- oder Zuständigkeitsgebietes abschließen. Gehen die Verbände über diese Zuständigkeit hinaus, wollen sie also Arbeitsverhältnisse tariflich ordnen, für deren Ordnung sie nicht zuständig sind, so wäre ein solcher Tarifvertrag mangels Tarifzuständigkeit eines Verbandes oder beider Verbände für diesen Tarifvertrag insoweit nicht rechtswirksam, er könnte daher auch diese Arbeitsverhältnisse nicht ordnen; er könnte dies auch dann nicht, wenn er für allgemeinverbindlich erklärt würde.



- 6 -

2. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Rechtsstreit an, so ist festzustellen, daß Bedenken gegen die Tarifzuständigkeit einer der beiden vertragschließenden Organisationen hinsichtlich des RTV für das Friseurhandwerk in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht bestehen.

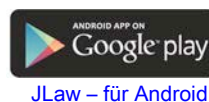
a) Auf der Arbeitnehmerseite ist der Rahmentarifvertrag von der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossen. Diese Gewerkschaft schließt, ebenso wie ihre Vorgänger vor 1933, schon von jeher auch Tarifverträge für das Friseurgewerbe ab und zählt die Arbeitnehmer dieses Handwerks zu ihren Mitgliedern. Insoweit hat auch die Beklagte keine rechtlichen Bedenken erhoben. Es kommt hinzu, daß das Organisationsgebiet der ÖTV, wie es in § 2 ihrer Satzung vom 1./6. Juni 1958 umschrieben ist, das gesamte Gesundheitswesen umfaßt und daß nach § 4 Arbeitnehmer aus dem gesamten Organisationsgebiet Mitglieder der ÖTV werden können. Zum Gesundheitswesen in einem weiteren Sinn kann aber auch das Friseurhandwerk gerechnet werden, zumals dies der Überlieferung entspricht.

b) In der Friseurinnung Hamburg haben sich die selbständigen Handwerker des Friseurgewerbes zusammengeschlossen (vgl. §§ 47, 53 der HandwO). Diese Innung hat die Aufgabe, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern (§ 49 Abs. 1 aaO). Sie ist nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 aaO tariffähig. Sie ist damit also nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zuständig, für handwerkliche Friseurbetriebe Tarifverträge abzuschließen. Demgegenüber kann nicht eingewendet werden, daß ihr die Zuständigkeit zum Abschluß eines Tarifvertrages fehle, der auch die Arbeitsverhältnisse im Betrieb der Beklagten regelt. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen Betrieb des Friseurhandwerks im Sinne des § 1 Nr. 2 RTV. Es trifft zwar zu, daß nach § 41 des Bundesbahngesetzes für die Nebenbetriebe der Bundesbahn, die den Bedürfnissen des Eisenbahn-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind - zu diesen gehört auch der Friseurbetrieb der Beklagten -, die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz nicht gelten. Auch gelten für solche Nebenbetriebe die Vorschriften über die Allgemeinen Ladenschlußzeiten des Ladenschlußgesetzes nicht (§ 8 aaO). Für Friseurbetriebe auf Personenbahnhöfen gilt darüber hinaus das Ladenschlußgesetz nicht, soweit es sich um die Ausübung des Friseurhandwerks handelt (§ 18 aaO). Der Bundesminister für Verkehr kann nach § 41 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit allgemeine Verwaltungsvorschriften für diese Nebenbetriebe erlassen, um die Versorgung der Reisenden mit Reisebedarf außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit zu ermöglichen (für den Bereich des Ladenschlußgesetzes vgl. weiter § 8 Abs. 2 aaO). Solche allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfriseurbetrieben sind am 9. November 1953 erlassen (MinBl.BWim 1953 S. 519) und am 1. Januar 1954 in Kraft getreten. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob diese Verwaltungsvorschriften zum Teil auch Rechtsverordnungscharakter haben und daher normativ gelten. Jedenfalls aber schränken sie die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit der Sozialpartner nicht ein. Denn in keiner der Bestimmungen ist etwa das Tarifvertragsgesetz für den Bereich der Bundesbahnnebenbetriebe als nicht anwendbar erklärt worden, oder sind Tarifverträge über die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in solchen Nebenbetrieben ausgeschlossen oder eingeschränkt worden. Vielmehr ist in Abschnitt III Ziffer 1 ausdrücklich bestimmt worden, daß der Pächter eines solchen Nebenbetriebes der Bundesbahn durch den Pachtvertrag anzuhalten ist, bestimmte arbeitsschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften zu beachten. Die Aufzählung dieser Bestimmungen ist eingeleitet mit den Worten: "Soweit in Tarifverträgen nichts anderes vereinbart ist, sind dies insbesondere die Vorschriften über". Daraus ist ersichtlich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß auch für Bundesbahnnebenbetriebe die nach dem fachlichen und betrieblichen Geltungsbereich maßgebenden Tarifverträge der zuständigen Tarifpartner gelten sollen. Insbesondere enthalten aber die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften keine Bestimmungen über die Löhne der Arbeitnehmer oder die Vergütung für die von ihnen zu bestimmten Arbeitszeiten geleistete Arbeit. Dies gilt auch für solche Arbeitszeiten, die dadurch erforderlich werden, daß, wie hier, auf Grund des Abschnittes II Ziffer 4 und 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bestimmte, die örtlich geltenden Verkaufszeiten überschreitende Verkaufszeiten festgesetzt werden. Ob die Arbeitnehmer eines solchen Nebenbetriebes verpflichtet sind, während der durch die Bundesbahndirektion festgelegten Öffnungszeiten Arbeit zu leisten, und welche Vergütung sie für die während dieser Öffnungszeiten geleistete Arbeit erhalten, ist weder Gegenstand der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, noch konnten diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften überhaupt darüber Bestimmungen treffen. Insoweit handelt es sich vielmehr um rein arbeitsrechtliche Fragen, die auf Grund von Tarifverträgen der nach der Verbandsorganisation zuständigen Tarifpartner oder arbeitsvertraglich zu regeln waren.

Es kommt noch folgendes hinzu: Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Handwerksordnung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für selbständige Handwerker auch für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Versorgungs- oder sonstigem Betrieb des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbunden sind, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden. Die Deutsche Bundesbahn ist nach § 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Dieses Sondervermögen wird von der Bundesrepublik Deutschland verwaltet. Es hat nach § 2 aaO



im Rechtsverkehr die Stellung einer juristischen Person. Danach kann kein Zweifel bestehen, daß die Bundesbahn zu den öffentlich-rechtlichen Stellen im Sinne des § 2 Ziffer 1 und 2 der HandwO gehört. Ist aber der Betrieb der Beklagten, wie sich aus diesen Vorschriften, insbesondere auch aus § 41 des Bundesbahngesetzes ergibt, ein solcher Nebenbetrieb der Bundesbahn, so ist er danach als selbständiger Handwerksbetrieb anzusehen. Dies gilt zunächst nach der Vorschrift des § 2 der HandwO für den Bereich dieses Gesetzes, also für den Bereich der Handwerksordnung. In dieser sind aber die Rechtsverhältnisse der Handwerksinnungen, insbesondere ihre Tariffähigkeit, ausdrücklich geregelt. Die Verbindung von § 2 und § 49, insbesondere § 49 Abs. 3 der HandwO ergibt daher, daß die Friseurinnung Hamburg als Handwerksinnung im Sinne der Handwerksordnung die Arbeitsverhältnisse auch in einem handwerklichen Nebenbetrieb der Bundesbahn mit dem Sozialpartner auf der Arbeitnehmerseite durch Tarifverträge regeln konnte. Der Senat hat darüber hinaus keine Bedenken, die Bestimmung des § 2 HandwO auf dem Gebiete des Tarifvertragsrechts überall da anzuwenden, wo von handwerklichen Betrieben die Rede ist.

Nach alledem bestehen gegen die Tarifzuständigkeit der Friseurinnung Hamburg auch für einen im Betrieb der Beklagten geltenden Tarifvertrag keine Bedenken.

3. Ist somit der Tarifvertrag vom 23. Mai 1956 angesichts der Tarifzuständigkeit beider Tarifpartner und angesichts des fachlichen und persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages auf den Betrieb der Beklagten und die in diesem Betrieb bestehenden Arbeitsverhältnisse in vollem Umfange anzuwenden, was das Landesarbeitsgericht nicht mit voller Klarheit erkannt hat, so kann es auf die tarifpolitischen Ausführungen des landesarbeitsgerichtlichen Urteils und der Anschlußrevision nicht ankommen. Das Gericht hat ordnungsgemäß zustande gekommene Tarifnormen nur auf ihre Rechtmäßigkeit, nicht aber auch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Gegen die Rechtmäßigkeit der hier vorliegenden Nor-



- 10 -

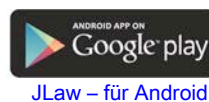
men bestehen keine Bedenken. Wenn die Beklagte der Ansicht ist, daß die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages über die Bezahlung der Früh- und Spätarbeitszeiten ihrer besonderen Lage nicht hinreichend Rechnung tragen, so konnte sie sich für spätere Tarifverträge durch Austritt aus der Innung der Tarifbindung entziehen, es sei denn, daß ein solcher späterer Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt würde. Jedoch entfällt die volle Tarifwirkung des hier in Rede stehenden Vertrages durch den Austritt aus der Innung, den die Beklagte nach Abschluß des Tarifvertrages, aber noch während dessen Geltungsdauer erklärt hat, nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 3 Abs. 3 TVG nicht, solange dieser Tarifvertrag besteht. Zudem ist der Tarifvertrag auch für allgemeinverbindlich erklärt worden. Im übrigen hat die Beklagte für die Zukunft die Möglichkeit, wenn sie der Innung angehört, auf eine stärkere Berücksichtigung ihrer besonderen Lage in den Tarifverhandlungen hinzuwirken. Sie hat weiter, wenn sie der Innung nicht angehört und die von dieser abgeschlossenen Tarifverträge nur im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung auf die Arbeitsverhältnisse in ihrem Betrieb Anwendung finden, die Möglichkeit, in dem Verfahren über die Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG Bedenken zu erheben. Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Verband des Deutschen Bahnhofshandels e.V. mit dem Sitz in Tegernsee, dem die Beklagte angehört, seinerseits den Versuch macht, mit der ÖTV Tarifverträge abzuschließen, die dann nach dem Grundsatz des Spezialitätsprinzips für Bahnhofsfriseurbetriebe einem allgemeinen Tarifvertrag für das Friseurhandwerk vorgehen würden.

Ist sonach der Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin anwendbar und sind die in diesem Tarifvertrag getroffenen Rechtsnormen wirksam, so kann die Klägerin nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 3 die von ihr beanspruchten Vergütungen verlangen. § 2 Abs. 3 kann nur dahin ausgelegt werden, daß alle vor 8,30 Uhr und nach 18.00 Uhr (frei-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tags 19.00 Uhr, sonntags 16.00 Uhr) geleisteten Arbeitsstunden mit dem Zuschlag von 50 % zu vergüten sind. Eine anderweitige Zuschlagsregelung enthält § 2 Abs. 3 auch nicht für die dort erwähnten Friseurbetriebe auf den Bundesbahnhöfen und auf dem Flugplatz, zu denen auch der Betrieb der Beklagten gehört. Sie folgt nicht bereits daraus, daß für diese Betriebe eine andere als die für sonstige Betriebe geltende Arbeitszeit zugelassen ist.

4. Der Höhe nach ist die Klageforderung unstreitig. Die Beklagte selbst räumt ein, daß bei Zugrundelegung des Tarifvertrages die Klägerin den tariflichen Anspruch in der von ihr geltend gemachten Höhe (DM 688,22) hat. Wenn die Beklagte demgegenüber geltend machen will, die Klägerin könne Auszahlung dieses Betrages deshalb nicht mehr verlangen, weil sie über den Tarif hinaus andere Leistungen von der Beklagten erhalten habe (Bedienungsprozente, Gestellung von Arbeitskleidung und Handwerkszeug, Übernahme der Kosten für das Schleifen von Messern und Scheren), so ist das unschlüssig. Es mag dahingestellt bleiben, ob alle diese Leistungen von der Beklagten der Klägerin gewährt worden sind. Jedenfalls aber hat die Beklagte nicht vorgebracht, daß mit der Klägerin ausdrücklich oder doch jedenfalls eindeutig vereinbart worden wäre, die wegen der früh und spät geleisteten Arbeitsstunden fälligen Zuschläge sollten durch die genannten, übrigens in keinem inneren Zusammenhang mit der Klageforderung stehenden Leistungen abgegolten sein. Eine solche Vereinbarung wäre aber erforderlich gewesen, wenn die Beklagte sich auf die Abgeltung von Tarifansprüchen durch übertarifliche Leistungen berufen will.

Nach alledem war der Revision stattzugeben, während die Anschlußrevision zurückgewiesen werden mußte.

Der Klarheit wegen hat der Senat den erkennenden Teil des Urteils unter Berücksichtigung dieser Rechtslage einheitlich neu gefaßt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

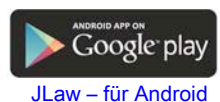
gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)